

SATZUNG

der Ortsgemeinde Brodenbach

zur 2. Änderung der Satzung v. 14.04.2003

über die Höhe des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) v. 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 47 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassungen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben in den unter Absatz 2 genannten Gemeindegebietsteilen.
- (2) Für die Bestimmung des Ablösebetrages je Stellplatz wird das Gemeindegebiet wie folgt unterteilt:
 - a) Ortslage Brodenbach
 - b) Ortslage Ehrenburgertal
 - c) Ortslage Kröpplingen

Die Abgrenzung ergibt sich aus der Karte in der Anlage zu dieser Satzung.

- (3) Gemeindeflächen, welche nicht in Absatz 2 aufgeführt sind, werden der Ortslage Brodenbach zugeordnet.

§ 3

Ablösebetrag

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage für das Ablösen der Stellplatzverpflichtung wird für die Gemeindegebietsteile wie folgt festgelegt:

a) Ortslage Brodenbach	3.432,00 Euro
b) Ortslage Ehrenburgertal	2.907,00 Euro
c) Ortslage Kröpplingen	3.057,00 Euro

- (2) Die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung obliegt der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brodenbach, den 18.12.2024



Andreas Griebel
Ortsbürgermeister

Ortslage Kröpplingen

